

**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die
Sitzung des Marktgemeinderates**

TOP 4 öffentlich

Vollzug der Baugesetze;

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 k "Wärmeversorgung Herzogsägmühle"
-Billigung und Abwägung-**

Der Marktgemeinderat hat am 07.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 k „Wärmeversorgung Herzogsägmühle“ beschlossen. In der Sitzung vom 08.12.2023 haben Herr Kurz sowie Herr Hofer einen neuen Planentwurf mit geändertem Geltungsbereich vorgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses, verbunden mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 09.02.2024.

Mit Schreiben vom 13.02.2024 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 12.07.2024 – 14.08.2024 statt. Mit Schreiben vom 05.07.2024 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Stadt Schongau, die Bayernets GmbH, die Gemeinde Hohenpeißenberg, die VG Bernbeuren, die Gemeinde Altenstadt, das Eisenbahn-Bundesamt, die Gemeinde Hohenfurch, der Deutsche Wetterdienst, der Technische Umweltschutz, die Handwerkskammer München und die Schwaben Netz GmbH brachten weder Anregungen noch Bedenken hervor.

Von folgenden Behörden/Träger öffentlicher Belange wurden Einwände bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen vorgebracht:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau, Fachlichter Naturschutz

Naturschutz:

Im Vergleich zur ersten Beteiligung haben sich Art und Umfang der geplanten Maßnahmen zur Wärmeversorgung der Herzogsägmühle insofern geändert, als die ursprünglich geplante Wärmeversorgung mit Hackschnitzel nicht mehr weiterverfolgt wird und die Wärmeerzeugungsanlage stattdessen auf folgenden drei Komponenten aufgebaut werden soll:

- Grundwasserwärmepumpen mit 4 Brunnen (Entnahme- und Schluckbrunnen)
- Erdwärmekollektoren mit ca. 70.000 qm Fläche (unterirdisch)
- Nutzung der Abwärme aus Klärwerk der Gemeinde Peiting

Zusätzlich hierzu ist auf derselben Fläche eine Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage zur (anteiligen) Versorgung der Anlage mit Strom geplant.

Neben den Anlagen zur Erzeugung der regenerativen Wärmeenergie ist im Süden des Plangebiets ein eingeschossiges Technikgebäude mit ca. 1.000 qm Grundfläche zzgl. Erschließungs- und Parkflächen vorgesehen.

Unseren Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung wurde in wesentlichen Teilen gefolgt und entsprechende Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

FFH-Gebiet „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ und SPA-Gebiet „Mittleres Lechtal“:

Unmittelbar westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzend befinden sich die Natura2000-Gebiete „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ (FFH) und „Mittleres Lechtal“ (SPA).

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor Ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Natura2000-Gebiete sowie die Betroffenheit von natürlichen Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL und Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL zu prüfen.

Auswirkungen auf die Belange des Netzes Natura2000 können sich bei derzeitigem Planstand u.A. insb. aufgrund folgender Themen ergeben:

- Pot. Störungen der Avifauna (Arten gem. Standarddatenbogen SPA) durch Blendwirkungen der Photovoltaikanlage und Lärm-/ Erschütterungen während der Bauphase
- Veränderung der Grund- und Oberflächenwassersituation durch Anlage der Brunnen und Betrieb d. Grundwasserwärmepumpen und Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Ökosystemen
- Nutzung der Abwärme aus Klärwerk und insb. Wiedereinleitung d. geklärten Abwassers, pot. direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Beeinträchtigung von Arten durch Leitungstrasse

Naturschutzfachlich abschließende Aussagen zu den Belangen Natura2000 sind zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich. Das Blendgutachten liegt (uns) noch nicht vor, die Trassenführung zur Wiedereinleitung des geklärten Abwassers sowie die pot. Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächenwassersituation durch den Brunnenbetrieb sollen erst im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Da die übergeordnete Bauleitplanung jedoch den Weg für notwendige weitere Genehmigungsverfahren ebnet, sollte die eigens dafür erstellte Planunterlage „Vorprüfung zur UVP-Pflicht und FFH-Verträglichkeit, Vorabzug vom 12.06.2024“ auch die pot. mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auf die Belange Natura2000 (soweit als zum jeweiligen Verfahrensschritt möglich) darstellen und beleuchten.

Biotopschutz:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist größtenteils intensiv (grün-)landwirtschaftlich genutzt. Lediglich der in Ost-West Richtung querende Graben und ein feuchter Bereich im Norden

waren daher näher zu untersuchen. Im vorliegenden vegetationskundlichen Gutachten wird eine Ansprache dieser Bereiche als gesetzlich geschützte Biotope zwar verneint, die abschließende Bewertung nach BayKompV samt Artenliste als Anlage 1 liegt dem Gutachten jedoch nicht bei (vgl. S. 12, oben: „Die Flächen werden wie in dem als Anlage 1 angefügten Plan im Format Din A 3 bewertet und eingestuft und können wie folgt beschrieben werden.“).

Die extensive Streuobstwiese im Süden des Geltungsbereichs mit ihrem biotopwürdigen Unterwuchs aus Margeriten, Klappertopf Gr. Bibernelle, Wiesen-Bocksbart, Hornklee, Flaumhafer und Honiggras ist zwar im Vergleich zur östlich des Birkländer Wegs liegenden mageren Flachland-Mähwiese etwas weniger artenreich, sollte aber dennoch erhalten werden. Aus diesem Grunde regen wir dringend an, das Technikgebäude samt Erschließungsbereichen nach Norden ins Intensivgrünland abzurücken.

Der südlichste Spitz der erwähnten Biotopfläche auf Flurnr. 7729/27, Gem. Peiting ist als öffentliche Grünfläche zur Ortsrandeingrünung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass etwaige Pflanzmaßnahmen auf dieser hochwertigen Flachland-Mähwiese nicht mit den Belangen des Biotopschutzes vereinbar sind. Auch etwaige Leitungsquerungen sind in diesem Bereich allenfalls im Spülbohrverfahren möglich. Wir empfehlen daher diese Teilfläche aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.

Artenschutz:

Unter den Festsetzungen zu Ziffer 7 wird als Maßnahme CEF1 die Schaffung von Waldeidechsenhabitaten durch Anlage von Totholz-Haufen und Baumstuben mit Stein- und Sandschüttungen geregelt.

Um naturschutzfachlich prüfen zu können inwieweit der Standort der geplanten CEFMaßnahmen mit anderen Belangen (Biotopschutz?) konform geht sollten diese Maßnahmenbereiche auch in der Planzeichnung ersichtlich sein.

Eingriffsregelung:

Hier verweisen wir im Wesentlichen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass unter den planzeichnerischen Festsetzungen zu Ziffer 6 bei den Angaben zur alternativen Stoßbeweidung mit Rindern die Angabe zur max. Großvieheinheit (1 GV/ha) fehlt.

Sonstiges:

Die planzeichnerischen Darstellungen im Bereich der Waldquerung von Unterobland hinauf zur Ringstraße und von dort weiter nach Süden sind textlich zu konkretisieren. Das entsprechende Planzeichen beschreibt die Trasse als Wald, es fehlen jedoch Angaben welche Maßnahmen hier geplant sind und ob damit Eingriffe in Natur- und Landschaft einhergehen. Insb. im Bereich südlich der Ringstraße befindet sich ein alter und schützenswerter Baumbestand der aus fachlicher Sicht zu erhalten ist.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass Eingriffe außerhalb der PV-Anlagenfläche gem. des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu bilanzieren sind. Hieraus evtl. entstehender Ausgleichsbedarf ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Grünordnung:

Die Planungen im Bereich der Trassenführung von Unterobland hinauf zur Ringstraße und von dort weiter nach Süden sind textlich und im Plan in Bezug – sofern vorhanden – auf ihren Eingriff in den Baum- und Vegetationsbestand sowie auf das Orts- und Landschaftsbild zu konkretisieren. Insb. im Bereich entlang und südlich der Ringstraße befindet sich an der Hangkante und straßenbegleitend ein für die südliche Zufahrt ortsbild-prägender, alter und ökologisch wertvoller Baumbestand der aus fachlicher Sicht zu erhalten ist und während der Bauphase nach DIN 18920/RAS-LP 4 (FGSV) fachgerecht zu schützen ist.

Farbliche Kenntlichmachung von Änderungen:

Textliche Änderungen zu den aktuell vorliegenden Unterlagen bitten wir bei erneuter Beteiligung farblich hervorzuheben, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hier ist zunächst auszuführen, dass im Zuge der zeichnerischen und textlichen Änderungen in der Planung und bei den Fachgutachten gem. § 4a Abs. 3 eine erneute Auslegung durchgeführt werden wird. Die Fachbehörde hat dann nochmals Gelegenheit, sich zu den geänderten Teilen der Planung fachlich zu äußern.

Im Weiteren wird auf die vorgebrachten Punkte wie folgt eingegangen:

FFH-Gebiet „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ und SPA-Gebiet „Mittleres Lechtal“:

Im Vorprüfungsbericht zur UVP-Pflicht und FFH Verträglichkeit vom 12.06.2024 (Anlage der Auslegung TÖB 02) wurde bereits teilweise auf die genannten Belange eingegangen, der Bericht wird entsprechend der Anregung zu den genannten Prüfvorgaben Natura 2000 ergänzt (standardisierte Prüfung gem. Anhang I der FFH-Richtlinie) und der Fachbehörde nochmals zur Prüfung vorgelegt.

Zu den genannten Auswirkungen kann hier wie folgt gesagt werden:

- Pot. Störungen Avifauna durch Blendwirkung; hierzu wurde der Fachbehörde bereits ein Blendgutachten vorgelegt.
- Pot. Störungen der Avifauna durch Lärm- / Erschütterungen; hier wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Zum einen handelt es sich um temporäre Störungen während der Bauphase mit Schwerpunkt Gebäudeneubau im Süden des Plangebiets, ca. 330 Meter von den Schutzgebieten entfernt – hier ist auch noch zu erwähnen, dass sich im Norden an den Geltungsbereich angrenzend innerhalb der Schutzgebiet der Offenlandbereich mit Bogenschießanlage der Herzogsägmühle befindet. Wesentliche Störung beim Bau der PV – Anlage ist im Weiteren die Einbringung der Rammpfähle in einem Zeitraum von ca. 3 – 4 Monaten. Um die potentielle Störung hier jedoch zu minimieren, werden unter Ziff. C 3 / Hinweise im Bebauungsplan mit aufgenommen, dass die lärmintensiven Bauarbeiten nördlich des Grabens (ca. 80 m Abstand zu den Schutzgebieten) nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden

dürfen.

- Veränderung der Grund- und Oberflächenwassersituation durch Grundwasserpumpen; hier ist zunächst auszuführen, dass im Anschluss an das Bauleitplanverfahren die wasserrechtlichen Erlaubnisanträge der zuständigen Wasserrechtsbehörde gestellt werden. Diese wurden im Vorfeld der Planungen bereits mit den zuständigen Fachbehörden, insbesondere dem Wasserwirtschaftsamt vorbesprochen. Oberflächenwasser ist bei der Grundwassernutzung nicht betroffen. Für das Ökosystem relevante hydraulische Veränderungen der Grundwasserströme sind ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. auch Kap. 6.2 des Vorprüfungsberichtes).
-
- Nutzung Abwärme aus dem Klärwerk; hier ist zunächst auszuführen, dass die Entnahme und Wiedereinbringung des – derzeit zu warmem – Abwassers in die Peitnach im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens unberührt bleibt, es wird in einem Bypass entnommen an gleicher Stelle mit entsprechend abgekühltem Wasser wieder eingeführt. Die max. mögliche Wärmeentnahme wurde hierbei bereits im Vorfeld mit den zuständigen Fachbehörden besprochen und soweit „limitiert“, dass das wieder eingeleitete Wasser einen „Unterswert“ (= nicht zu kalt) nicht unterschreitet. Die mittel- bis langfristige Verlegung der Einleitestelle erfolgt hoheitlich durch den Markt Peiting und ist in einem eigenen Wasserrechtsverfahren fachkundig zu untersuchen und entsprechend zu beantragen.

Biotopschutz:

Hier ist auszuführen, dass der genannte Graben mit entsprechend beiseitigem Schutzstreifen von der Planung ausgenommen wurde. Der Feuchtbereich im Nordosten des nördlichen Baufeldes wurde bereits kartiert und in der Planzeichnung dargestellt. Die abschließende Bewertung nach BayKomV samt Artenliste wird im Zuge der erneuten Auslegung der Fachbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Der Hinweis zur extensiven Streuobstwiese im Süden des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen; der geplante Gebäudeabstand beträgt derzeit ca. 10 Meter und wird naturschutzfachlich zunächst für ausreichend erachtet. Hier wird auch auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern im Rahmen der Vorentwurfsplanung hingewiesen: Das Gebäude sollte aufgrund des Anbindegebotes im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung errichtet werden.

Die genaue Situierung des Baukörpers wird aber derzeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nochmals untersucht – ggf. ergibt sich hier aufgrund der Andienung des Gebäudes eine weitere Erhöhung des Abstands gegenüber der aufgeführten Fläche.

Dem weiteren Hinweis zum südlichsten Spitz der Biotopfläche FINr. 7729/27 (östlich des Birkländer Weges) kann dahingehend gefolgt werden, dass die Leitungstrasse entsprechend angepasst wird, dass die Fläche nicht betroffen ist – damit kann diese auch aus dem Geltungsbereich weitestgehend herausgenommen werden.

Artenschutz:

Der Anregung wird gefolgt – die Maßnahmen, welche bereits größtenteils umgesetzt wurden, werden in der Planzeichnung ergänzt.

Eingriffsregelung:

Der Anregung wird gefolgt – die Angabe zur max. Großvieheinheit (1 GV / ha) wird unter Ziff. 6 der Festsetzungen redaktionell ergänzt.

Sonstiges:

Die Trassenplanung südlich der Ringstraße wurde im Zuge der Entwurfsplanung nochmals angepasst, diese verläuft nun innerhalb der Ringstraße. Naturschutzfachlich relevante Bereiche sind somit nicht mehr betroffen.

Der naturschutzfachliche Eingriff für das geplante Gebäude mit Umgriff wird im Zuge der erneuten Auslegung abschließend geprüft und mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen in die Planung eingearbeitet.

Grünordnung:

Der Anregung wird gefolgt – die Trassenführung durch das Waldstück wird im Umweltbericht nochmals genauer behandelt werden. Der weitere Verlauf der Leitungstrasse südlich der Ringstraße wurde – wie zuvor ausgeführt – nochmals angepasst. Naturschutzfachlich relevante Bereiche sind somit nicht mehr betroffen.

Farbliche Kennzeichnung:

Der Anregung wird gefolgt – die textlichen Änderungen werden farblich hervorgehoben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend der Abwägung geändert und ergänzt.

**Abst.Ergebnis: 20 für
 0 gegen den Beschluss**

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 12.03.2024 mit Aktenzeichen AELF-WM-L2.2-4612-57-43-3, die weiterhin Gültigkeit besitzt.

Die Planung einer Agri-PV Anlage, um den Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu reduzieren, begrüßen wir. Hierfür werden ca. 6,98 ha überplant.

Weitere landwirtschaftliche Belange sind von den Planungen – soweit erkennbar – nicht betroffen.

Aus dem Bereich Forsten:

Von den Planungen ist Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG betroffen. Die Waldflächen liegen im südlichen Teil, an der südwestlichen Grenze entlang des Mühlbaches und östlich der Staatsstraße St2014 im Bereich der geplanten Leitungstrasse. Letzterer hat laut Waldfunktionskartierung besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz. Der Bestand ist ca.

80-jährig und setzt sich überwiegend aus Fichten und einzelnen Kiefern zusammen. Der Bestand ist derzeit stabil und verfügt über Naturverjüngung aus Bergahorn, Buche, Esche und Linde. Die westlich der Staatsstraße liegenden Waldflächen werden laut Planungen nicht überplant.

Die oben beschriebenen Waldbestände östlich der St2014 müssen jedoch für den Zeitraum der Leitungsverlegung auf einer Länge von 100 m und einer Breite von ca. 20 m eingeschlagen werden. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass der geplante Eingriff bzw. die Trasse von Nordwest nach Südost die Gefahr für Sturmwurf und Borkenkäferbefall (neuer Rand nach Südwesten ausgerichtet wird geschaffen) etwas erhöhen dürfte. Zur Gewährleistung der Stabilität des Bestands auch in Zukunft wird empfohlen die Laubholzverjüngung zu fördern und die sturmwurf- und borken- käfergefährdete Fichte in Durchforstungen zurückzunehmen.

Wir gehen davon aus, dass sich im Bereich der Trasse nach den Bauarbeiten wieder Wald entwickeln wird. Eine dauerhaft von Waldbäumen freizuhaltender Bereich geht aus den Planunterlagen nicht hervor bzw. ist dieser in der Planzeichnung weiterhin als Wald dargestellt. Sollte es sich jedoch anders darstellen, bitten wir um detaillierte Informationen zur Planung und Flächenumfang.

Weitere Einwände des Bereichs Forsten bestehen nicht.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, im Einzelnen wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Aus dem Bereich Landwirtschaft

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme vom 12.03.2024 in seiner Sitzung am 18.06.2024 ausführlich behandelt und abgewogen. Erneute bzw. weitere Einwände oder Bedenken gingen nicht ein.

Aus dem Bereich Forstwirtschaft

Der Anregung wird gefolgt und unter Ziff. C 3 / Hinweise ein entsprechender Hinweis zur Laubholzverjüngung redaktionell mit aufgenommen. Ein Bestockung mit Bäumen i.S. von Wald ist im Bereich der Trasse nicht vorgesehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend der Abwägung geändert und ergänzt.

**Abst.Ergebnis: 20 für
 0 gegen den Beschluss**

3. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Wir hatten zu o.g. Bauleitplanung mit Schreiben vom 14.03.2024 bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme halten wir dem Grunde nach aufrecht.

Weitere Anmerkungen sind aber nicht angezeigt.

Abwägung:

Die Stellungnahme vom 14.03.2024 wurde in der Sitzung vom 18.06.2024 ausführlich behandelt und abgewogen. Die Planunterlagen wurden aufgrund dieser Stellungnahme geändert und ergänzt. Neue Anregungen und/oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

**Abst.Ergebnis: 20 für
 0 gegen den Beschluss**

4. Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 21.03.2024, Stellung zur o.g. Planung genommen.

Wir kamen darin zu dem Ergebnis, dass die Planung mit dem Anbindeerfordernis vereinbar ist und baten um eine konkretisierte Erläuterung betreffend der Photovoltaik-Planung im geplanten Geltungsbereich.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung wurden die Planunterlagen entsprechend unserer Bitte ergänzt. Der Begründung sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans kann entnommen werden, dass großflächig auf dem geplanten Sondergebiet Agri-PV-Module vorgesehen sind. Der Standort der PV-Anlagen ist ortsgebunden, da die dadurch gewonnene Energie u.a. den Strombedarf der standortgebundenen Anlagentechnik decken soll. Diese Begründung kann landesplanerisch nachvollzogen werden.

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planerische Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

**Abst.Ergebnis: 20 für
 0 gegen den Beschluss**

5. LEW Verteilnetz

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 1-kV-Kabelleitung unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Schongau Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Schongau
Burggener Straße 15
86956 Schongau
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr André Schumacher
Tel. 08341/9527 – 55
E-Mail: Schongau@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Abwägung:

Die Leitung verläuft im Birkländer Weg – hier sind spätere Kollisionen beim Bau der unterirdischen Wärmeleitung zu beachten und frühzeitig abzustimmen. Dies betrifft im besonderen Maße die Ausführungsplanung, der Hinweis wird daher an das planende Fachbüro weitergeleitet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

**Abst.Ergebnis: 20 für
 0 gegen den Beschluss**

6. Uniper Energy

Wie in der E-Mail vom 21.02.2024 (Anlage) bereits hingewiesen, grenzt unser Grundstück Fl. Nr. 7892/11 der Gemarkung Peiting direkt an das Planungsgebiet. Unser Fernwirkkabel verläuft hier, ein Ausstecken des Kabels ist zwingend erforderlich.

Wir bitten im Fall des Baubeginns um Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Leittechnik (Hr. Echter 0151/15468665 oder Hr. Häring 0179/1145994).

Abwägung:

Dies betrifft im besonderen Maße die Ausführungsplanung, der Hinweis wird daher an das planende Fachbüro weitergeleitet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

**Abst.Ergebnis: 20 für
 0 gegen den Beschluss**

Beschluss:

Nach Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen billigt der Marktgemeinderat den vom Planungsbüro Raumsequenz aus Memmingen erstellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 k „Wärmeversorgung Herzogsägmühle“ samt Begründung und Anlagen in der Fassung vom 10.09.2024. Aufgrund der aufgeführten Anpassungen der Planunterlagen wird die Verwaltung beauftragt, eine erneute (verkürzte) Auslegung sowie eine erneute (verkürzte) Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

**Abst.Ergebnis: 20 für
 0 gegen den Beschluss**

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Peiting, 20.09.2024
Marktverwaltung



Peter Osterrieder
Erster Bürgermeister